

Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie

Wohn- und Lebensgemeinschaft
für Menschen mit Behinderung
Altscherbitz

Für Fragen wenden Sie sich gern an:

Einrichtungsleitung: M. Kulisch

Telefonnummer: 034204 / 702716

	Verfahrensdokument	Bereich: Soziales und Erzieherische Hilfen
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

Inhaltsübersicht

1. Zutritt
2. Regelung unterwegs sein und Besuche empfangen
3. Anmeldung
4. Besuchszeiten und Orte
5. PoC – Antigen – Test und Gesundheitsabfrage
6. Besucher:innenregelung nach erfolgter Corona Impfung

Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach der letzten Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20.11.2021 und der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV) erstellt.

Die in der Pandemie beschränkten, aber dennoch weiterhin grundsätzlich geschützten Teilhabe- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in dieser Einrichtung werden in Verbindung mit dem Schutzziel bedarfsorientiert und angemessen geregelt und organisiert.

Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte wird sich die Besuchsregelung in der Wohn- und Lebensgemeinschaft wie folgt darstellen.

Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte stellt sich die Besuchsregelung in der Wohn- und Lebensgemeinschaft folgend dar.

Auszubildende mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhafter Erkrankungen dürfen die Wohn- und Lebensgemeinschaft in keinem Fall betreten.

Als Besucher:innen gelten Personen, die nicht in der Einrichtung tätig sind, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z.B. besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z.B. Therapeut:innen, Ärztinnen und Ärzte, rechtliche Betreuer:innen, Handwerker:innen oder Frisör:innen gelten als Besucher:innen. Besucher:innen mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der betreuten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

1. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt in der Wohn- und Lebensgemeinschaft (Wohnhäuser) ist unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln und an der Durchsetzung von Hygienekonzepten gestattet. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht dürfen unsere Einrichtung besuchen.

Der Zutritt zur Einrichtung ist mit Nachweis des negativen Ergebnisses eines tagaktuellen PoC – Antigen - Schnelltests oder eines PCR Tests (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. In unserer Einrichtung bieten wir den PoC Schnelltest für Besucher:innen an.

2. Regelung unterwegs (außerhalb) sein und Besuche empfangen

Für Bewohner, die unsere Einrichtung nicht selbstständig verlassen können, besteht die Möglichkeit von Spaziergängen mit ihren Angehörigen außerhalb der Wohn- und Lebensgemeinschaft. Nach Rückkehr werden die Bewohner angehalten sich vor Betreten der Wohngemeinschaft ihre Hände gründlich zu waschen und desinfizieren (Schutzmaskenhygiene nach dem Tragen entsprechend

	Verfahrensdokument	Bereich: Soziales und Erzieherische Hilfen
	Besuchskonzept SARS – CoV – 2 Pandemie	

beachten). Zurückkehrende Bewohner werden getestet und mindestens einmal täglich nach Symptomen der Erkrankung COVID – 19 befragt und gezielt darauf beobachtet, die Erfassung wird dokumentiert.

3. Anmeldung

Besuche müssen bei der Wohnhausleitung telefonisch angemeldet werden.

4. Besuchszeiten und Orte

Aufgrund der Größe unserer Wohn- und Lebensgemeinschaft mit der umfangreichen Gartenlandschaft können sich Besucher:innen in einer zeitlichen Staffelung außerhalb des Wohnhauses gemeinsam mit Ihren Angehörigen gemeinsam aufhalten. Eine zeitliche Vorgabe wird nicht realisiert, da individuelle Abstimmungen mit der Wohnhausleitung möglich sind.

Für die Besuche (besonders auch für die Schlechtwettervariante) stehen die jeweiligen Bewohnerzimmer zur Verfügung.

Besuche werden auf einem Formular zur Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dokumentiert.

Es ist zu beachten, dass das Betreten der Wohnhäuser und weiterer Gebäude nur mit Mund-Nasenschutz möglich ist (möglichst FFP-2-Maske). Innerhalb der Einrichtung müssen die AHA+L Regeln eingehalten werden.

5. PoC – Antigen-Test und Gesundheitsabfrage

Vor dem Besuch findet durch die diensthabenden Mitarbeiter eine Gesundheitsabfrage statt.

Der Besuchende:

- weist keine Erkältungssymptome auf
- steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her
- hat sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufgehalten
- Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten

PoC-Antigen – Test:

Anlassbezogen bitten wir die Besuchenden sich nach Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusiver der Einwilligungserklärung einem PoC-Antigen – Test vor Betreten der Wohn- und Lebensgemeinschaft durchführen zu lassen.

Wenn ein negatives Poc-Antigen Testergebnis vorliegt:

Im Anschluss werden Sie in eine gründliche Basis- und Händehygiene und die sachgerechte Anwendung des Mund- Nasen- Schutzes eingewiesen und gebeten eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen und ihren persönlichen Mund-Nasen-Schutz anzulegen. Während des Besuches ist auf körperlichen Kontakt zu verzichten.

Hinweise zur Verwendung und Einordnung:

Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:

- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt

- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests oder Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringe Sensibilität des Testverfahrens zu berücksichtigen. Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen (1. bis zur Vollendung des 6 Lebensjahres).

6. Besucher:innenregelung nach erfolgter Corona Impfung

Besucher:innen der Wohn- und Lebensgemeinschaft darf der Zutritt nur mit Testnachweis oder nach erfolgtem Test vor Ort gewährt werden. Dies gilt auch für genesene und geimpfte Personen.